

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1959

Nummer 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 22. 1. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 137.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

Erl. 13. 1. 1959, Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1959 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1959; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1958. S. 138.

RdErl. 14. 1. 1959, Verteidigungslasten; Abgeltung von Besatzungsschäden; hier: Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 40 BesAbgeltG. S. 139.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

Gem. RdErl. 17. 1. 1959, Neuregelung der Überstundenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD — . S. 142.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 15. 1. 1959, Gleichstellung von im Ausland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15

des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bunbesgebiet vom 25. April 1951 (BGBI. I S. 269). S. 143.

Bek. 28. 1. 1959, Auflösung des Außenhandelskontors des Landes Nordrhein-Westfalen; Übertragung von Genehmigungsbefugnissen im Bereich der Außenwirtschaft und des Interzonengeschäfts auf den Regierungspräsidenten in Düsseldorf. S. 149.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 22. 1. 1959, Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse. S. 146.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Bek. 20. 1. 1959, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 150.

Berichtigung.

S. 151 52.
Hinweis für die Bezieher (Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken).
S. 151 52.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 22. 1. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 19. Sitzung am 15. 1. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt

1. Einschränkung der Berichterstattung über die Tätigkeit der Wohnungsämter

Belohnung: 100,— DM.

Einsender: Stadtangestellter H. Meisterjahn,
Arnsberg, Stadtverwaltung.

2. Verbesserung in Rechtshilfeangelegenheiten

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Justizangestellter A. Mundrzik,
Münster, Amtsgericht.

3. Vereinfachung im Baugenehmigungsverfahren.

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Stadtoberinspektor R. Hollaender,
Bottrop, Stadtverwaltung.

4. Verwendung von Umschlagbogen für gerichtliche Strafverfügungen

Belohnung: 150,— DM.

Einsender: Justizassistent H. Herrmann,
Ratingen, Amtsgericht.

5. Verbesserung im Schreibdienst.

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Regierungsangestellte W. Kohl,
Düsseldorf, Innenministerium.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 137.

D. Finanzminister

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1959 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1959;

hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1958

Erl. d. Finanzministers v. 13. 1. 1959 —
S 2230 — 55.VB—2

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1959 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1959 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1959 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1958 berechnen (Hinweis auf § 37 Abs. 2 LStDV).

2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1959 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1959 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1959 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1959 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Diese Regelung gilt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1959 enden.

3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziffer 2) ist von dem am 31. Dezember 1958 gültigen steuerfreien Jahresbetrag bei monatlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{12}$ und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{52}$ auszugehen.

4. Für die übrigen, auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Merkmale ist folgendes zu beachten:

a) Es ist vorläufig die Steuerklasse anzuwenden, die für den letzten im Monat Dezember 1958 endenden Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Überleitungsregelung in meinem Erl. v. 6. 8. 1958 S 2220 — 4027 VB—2 (Ziff. 5 des im August 1958 herausgegebenen Merkblatts für den Arbeitgeber über die Anwendung der Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1958 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn — MBl. NW. S. 2033 34) maßgebend war. In den Fällen, in denen die auf der Lohnsteuerkarte 1958 bescheinigte Steuerklasse mit dem Zusatz „(neu)“ versehen ist (Hinweis auf Ziff. 7 des vorbezeichneten Merkblatts), gilt vorläufig die auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragene (neue) Steuerklasse.

b) Die vorläufige Lohnsteuer von Arbeitslöhnen aus einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte 1958 vorgelegt worden ist, richtet sich nach Ziffer 9 des vorbezeichneten Merkblatts.

5. Sobald die Lohnsteuerkarte 1959 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1959 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1959 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

6. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1958 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1958 gewährter Freibetrag für das Jahr 1959 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zu Ungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1959 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1959 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erlass wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

— MBl. NW. 1959 S. 138.

Verteidigungslasten; Abgeltung von Besetzungs schäden;
hier: Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 40 BesAbgeltG

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1959 —
VL — 4600 — 8424.58 III D 2

Als Anlage übersende ich Abschrift des RdSchr. d. Bundesministers der Finanzen v. 22. 12. 1958 — VI B/1 — BL 1112 — 416 58 —, mit dem mir die Entscheidungs-

befugnis über die Gewährung von Härteausgleichen nach § 40 BesAbgeltG übertragen worden ist. Auf Grund der Ermächtigung in Abschnitt I Ziffer 2 Satz 1 dieses Rundschreibens übertrage ich die Entscheidungsbefugnis hiermit auf die Landkreis- und Stadtverwaltungen — Amt für Verteidigungslasten — des Landes, und zwar jeweils auf das Verteidigungslastenamt, das für die Bearbeitung des Entschädigungsantrags zuständig ist.

Bei der Entscheidung über den Härteausgleichsantrag sind die grundsätzlichen Ausführungen in Abschnitt II der Anlage zu beachten.

Ich bitte die Verteidigungslastenämter, mir in allen Fällen, in denen ein Ausgleich gewährt werden soll, die Vorgänge mit ihrem Vorschlag zur Zustimmung — bzw. zur Herbeiführung des Einverständnisses des Bundesfinanzministeriums — auf dem Dienstwege zuzuleiten. Die Regierungspräsidenten bitte ich, zu dem Vorschlag des Verteidigungslastenamts Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller ist in allen Fällen nach Abschnitt II des Bezugserlasses zu verfahren.

Die Ausgaben sind zu Lasten des Kapitels 3511a Titel 950 Untertitel 7 des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1958 zu buchen. Wegen Zuweisung der Haushaltsmittel ergeht in Kürze ein besonderer Erlass.

Absatz I und III des Bezugserlasses werden durch diesen Erlass gegenstandslos.

„Der Bundesminister der Finanzen

VI B 1 — BL 1112 — 0 4250 — 416 58

Bonn, den 22. Dezember 1958

An die

Herren Finanzminister und Finanzsenatoren
der Länder

n a c h r i c h t l i c h :

1. dem Bundesrechnungshof
Frankfurt Main
2. den Oberfinanzdirektionen
3. dem Herrn Präsidenten
des Landesfinanzamtes Berlin
Berlin-Wilmersdorf

Betr.: Verteidigungslasten; Abgeltung von Besetzungs schäden;

hier: Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 40 BesAbgeltG

I.

1. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 ab die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Härteausgleichen gemäß § 40 BesAbgeltG. Einen Härteausgleich durch eine einmalige Zuwendung von mehr als 1000 DM oder durch eine laufende Zuwendung — ohne Rücksicht auf deren Höhe — bitte ich jedoch nur mit meinem Einverständnis zu gewähren. In diesen Fällen bitte ich mir vor Erlass einer Entscheidung den Antrag mit einer Stellungnahme und den Akten zuzuleiten.

2. Mit einer Weiterübertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Ihnen nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung erkläre ich mich einverstanden. Falls Sie die Entscheidungsbefugnis weiter übertragen, bitte ich, um die Einheitlichkeit der Verwaltungsübung zu gewährleisten, sich die Zustimmung zu Entscheidungen, durch die ein Härteausgleich gewährt werden soll, vorzubehalten. Die Regelung unter Nummer 1 Satz 2 und 3 wird hierdurch nicht berührt.

3. Wird in Fällen, in denen ich bereits einen Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs — ganz oder zum Teil — abgelehnt habe, ein neuer Antrag gestellt, so behalte ich mir die erneute Entscheidung vor und bitte, mir den Antrag mit einer Stellungnahme und den Akten vorzulegen.

4. Die mir zur Zeit vorliegenden Anträge, über die noch nicht entschieden worden ist, werde ich Ihnen unter Mitteilung meiner Auffassung zuleiten.

II.

Bei der Entscheidung über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 40 BesAbgeltG bitte ich insbesondere folgendes zu beachten:

1. Ein Härteausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn ein Besatzungsschaden im Sinne des BesAbgeltG vorliegt. Es muß also der Tatbestand des § 2 erfüllt sein, und es darf keiner der Ausschlußtatbestände des § 3 BesAbgeltG vorliegen.

2. Die Gewährung eines Härteausgleichs muß zur Vermeidung oder Behebung einer besonderen Härte erforderlich sein. Eine besondere Härte liegt aber nicht schon dann vor, wenn eine im Gesetz getroffene Regelung geeignet ist, allgemein gewisse Härten auszulösen. So können z.B. die Auswirkungen der in den §§ 26 ff. BesAbgeltG enthaltenen Regelung bei Schäden aus der Zeit vor der Währungsreform für sich allein nicht die Gewährung eines Härteausgleichs rechtfertigen (ganz abgesehen davon, daß es sich bei diesen Vorschriften an sich schon um eine Härteausgleichsregelung handelt). Die Gewährung eines Härteausgleichs kann vielmehr nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich ein Einzelfall durch besondere Umstände — sei es mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, sei es mit Rücksicht auf die Eigenart des Schadensfalles — derart von den sonstigen Schadensfällen unterscheidet, daß die Versagung eines Ausgleichs als offenbar unbillig erscheinen müßte. Ebenso liegt eine besondere Härte nicht allein deshalb vor, weil die vom Gesetz ausdrücklich normierten Folgen einer Fristversäumnis eingetreten sind, zumal das Gesetz bei unschuldiger Fristversäumnis weitgehende Möglichkeiten zugunsten des Geschädigten vorgesehen hat (§§ 59, 24 Abs. 3 BesAbgeltG).

III.

Die zur Durchführung dieses Rundschreibens erforderlichen Haushaltsmittel stehen Ihnen gemäß meinem Rundschreiben vom 26. November 1958 — VI B/7 — BL 1310 — 65/58 — zur Verfügung. Die Ausgaben sind zu Lasten des Kapitels 3511a, Titel 950, Untertitel 7, zu buchen.

IV.

Durch dieses Rundschreiben werden die Regelungen, durch die ich Ihnen für bestimmte Schadenskategorien die Entscheidung über die Gewährung von Härteausgleichen nach § 40 BesAbgeltG bereits übertragen habe, nicht berührt.

Im Auftrag:
gez. Weise"

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 6. 1958 — VL 4600—3391/58
III C 2 —

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:
an:

- a) den Bundesminister
der Finanzen
Bonn
Rheindorfer Str. 108
- b) den Bundesrechnungshof
Frankfurt/Main
Berliner Str. 51
- c) den Landesrechnungshof
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Grupellostr. 22
- d) die Oberfinanzdirektion
Düsseldorf,
Köln u.
Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 139.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Neuregelung der Überstundenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst in der Christlichen Ge-
werkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —

Gem. RdErl. d. Finanzministers —
B 4133 — 146/IV/59
u. d. Innenministers —
II B 3 — 27. 14. 15 — 15017.59
v. 17. 1. 1959

A Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 31. Dezember 1958.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen
Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —,
andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betreffend Neuregelung der Überstundenvergütung vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 23. Juli 1958 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil des Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 31. Dezember 1958"

B Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages v. 23. Juli 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekannt-

gabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133—3499.
IV 59 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15
—15459 58 v. 24. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1852).

— MBI. NW. 1959 S. 142.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Gleichstellung von im Ausland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 15. 1. 1959 — II F 1—20—08—3 59

I Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) werden folgende bis zum 30. Juni 1950 im Ausland von heimatlosen Ausländern (§§ 1 und 2 a.a.O.) abgelegte handwerkliche Meisterprüfungen der inländischen handwerklichen Meisterprüfung (§ 41 ff. der Handwerksordnung vom 17. September 1953 — BGBl. I S. 1411 —) gleichgestellt:

1. die in Polen abgelegten Prüfungen, soweit sie stattgefunden haben
 - a) vor dem 7. Juni 1927 in dem bis 1918 deutschen Gebiet
 - b) nach dem 7. Juni 1927 im gesamten polnischen Staatsgebiet
2. die in dem unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiet nach dem 8. Mai 1945 abgelegten Prüfungen
3. die in Rumänien nach dem 1. April 1925 abgelegten Prüfungen
4. die in Estland nach dem 14. April 1939 abgelegten Prüfungen
5. die in Lettland nach dem 11. Oktober 1939 abgelegten Prüfungen
6. die in Jugoslawien nach dem 1. April 1932 abgelegten Prüfungen
7. die in Ungarn nach dem 7. Januar 1936 abgelegten Prüfungen.

Die Gleichstellung der vorgenannten Prüfungen erfolgt, weil, wie sich aus Abschnitt II ergibt, Ausbildungsgang, Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsinhalt im wesentlichen den Anforderungen entsprechen, die im Bundesgebiet an einen Meisterprüfling nach den Vorschriften der Handwerksordnung gestellt werden.

Die gleichgestellten Prüfungen haben die Rechtswirkungen der inländischen Meisterprüfung; sie berechtigen zur Führung des Meistertitels, zur Eintragung in die Handwerksrolle und zur Anleitung von Handwerkslehrlingen.

Ein heimatloser Ausländer, der eine der genannten Gleichstellungen in Anspruch nehmen will, muß im einzelnen den Nachweis führen, daß er tatsächlich eine Meisterprüfung abgelegt hat. Für den Nachweis der abgelegten Prüfung im Falle des Verlustes der Urkunde ist § 93 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis, daß in einem der genannten Staaten ein selbständiges Handwerk betrieben wurde oder Lehrlinge angeleitet wurden, genügt nicht als Nachweis für die Ablegung der Meisterprüfung, weil es sich in diesen Fällen auch um Personen handeln kann, die ohne Ablegung der Meisterprüfung die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Handwerks oder zur Anleitung von Lehrlingen entweder schon vor den obengenannten Stichtagen besessen und auf Grund von Übergangsbestimmungen behalten haben oder nach den genannten Stichtagen auf Grund von Ausnahmebewilligungen erworben haben.

Die RdErl. vom

9. 5. 1955 (MBI. NW. S. 873)
27. 5. 1955 (MBI. NW. S. 952)
30. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1537)
2. 2. 1956 (MBI. NW. S. 329)

werden aufgehoben. In Abschnitt A des RdErl. v. 4. 11. 1955 (MBI. NW. S. 2093) sind die Nummern 104, 105, 107 und 112 zu streichen.

II Ausbildungsgang und Prüfungsverfahren in den in Abschnitt I genannten Staaten

1. Polen

Nach Auskunft des Hilfskomitees der ev.-luth. Deutschen aus Polen und der Landsmannschaft Weichsel-Warthe wurden in den bis 1918 deutschen Gebieten weiterhin Meisterprüfungen im Sinne des bis dahin geltenden deutschen Rechts (§ 133 GewO.) abgenommen. Durch die 158. Verordnung des Präsidenten der Republik Polen über das Gewerberecht vom 7. Juni 1927 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 53/27 Pos. 468) wurde das gesamte Handwerksrecht dem in den ehemals deutschen Gebieten nach deutschem Vorbild aufgebauten System angeglichen. Seitdem sind Meisterprüfungen bei allen Handwerkskammern von dazu bestellten Prüfungsausschüssen abgenommen worden; 1927 ist auch die Ausübung des selbständigen Handwerks vom Nachweis der Meisterprüfung abhängig gemacht worden.

2. Das unter polnischer Verwaltung stehende deutsche Ostgebiet

Die 1927 in Polen eingeführte Regelung gilt seit 1945 auch in dem unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiet.

3. Rumänien

Nach Auskunft des Bundesministers für Wirtschaft und der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V. ist in Rumänien am 1. April 1925 folgende Regelung eingeführt worden: Als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung wurde eine mit dem gleichzeitigen Besuch einer Gewerbeschule verbundene mindestens dreijährige Lehrzeit, die Ablegung der Gesellenprüfung und eine fünfjährige Tätigkeit als Geselle festgesetzt. Für die Meisterprüfung wurde die Anfertigung eines Meisterstückes und eine theoretische Prüfung fachtechnischer, allgemeinkundlicher und kaufmännischer Art vorgeschrieben. Die Regelung von 1925 sieht weiter einen bei der Industrie- und Handelskammer zu errichtenden Meisterprüfungsausschuß vor, der aus fünf Mitgliedern besteht, und zwar aus einem Vertreter des Arbeitsministeriums, der den Vorsitz führt, und vier Beisitzern, die dem Gewerbe angehören. Handwerksmeister sind auf Grund der genannten Regelung nach bestandener Prüfung berechtigt, ihr Gewerbe auszuüben, den Meistertitel zu führen und Lehrlinge auszubilden; der Meisterbrief wird vom Arbeitsministerium oder von der Arbeitskammer ausgestellt.

4. Estland

Nach Auskunft der Deutsch-Baltischen Landsmannschaft im Bundesgebiet e. V. ist die Meisterprüfung in Estland durch das Gesetz über die handwerkliche Berufsbefähigung v. 14. April 1939 (Staatsanzeiger Nr. 32) eingeführt worden. Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung ist hiernach eine drei- bis fünfjährige Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter. Innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. April 1939 wurden außerdem Personen, die eine Gesellen- oder Facharbeiterätigkeit nicht nachweisen konnten, zur Meisterprüfung zugelassen, wenn sie acht Jahre in ihrem Handwerkszweig tätig gewesen waren und während derselben Zeit einen Handwerksbetrieb selbständig geleitet hatten. Für die Meisterprüfung fordert das Gesetz die Anfertigung eines Meisterstücks und eine theoretische Prüfung, die sich auf Fachkunde (Betriebs-

kunde), kaufmännische Betriebsführung (allgemeine Wirtschaftskunde), Staatsbürgerkunde und Kenntnis der Staatssprache zu erstrecken hat; die Abnahme der Prüfung erfolgt durch einen Prüfungsausschuß.

Die Berechtigung zur Führung des Meistertitels wird nach dem Gesetz von 1939 demjenigen zugesprochen, der auf Grund der bestandenen Meisterprüfung durch Registrierung beim Berufsausbildungsamt als Meister anerkannt ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat; die registrierten Meister sind berechtigt, Lehrlinge auszubilden.

5. Lettland

Nach Auskunft der Deutsch-Baltischen Landsmannschaft im Bundesgebiet e. V. ist in Lettland gem. §§ 5 und 6 der Prüfungsbestimmungen für Handwerksmeister v. 11. Oktober 1939 (Lettischer Staatsanzeiger Nr. 332) Voraussetzung für den Erwerb des Meistertitels ein Lebensalter von mindestens 24 Jahren, eine Gesellenzeit von mindestens fünf Jahren oder eine mittlere oder höhere technische Ausbildung von mindestens drei Jahren, Unbescholtenseitigkeit und das Bestehen der Meisterprüfung. Die Lehrzeit beträgt je nach Alter und Handwerkszweig in der Regel drei bis vier Jahre. Sie wird durch eine Gesellenprüfung abgeschlossen.

Nach § 1 der o. g. Prüfungsbestimmungen ist durch die Meisterprüfung nachzuweisen, daß der Prüfling befähigt ist,

- selbstständig und mit den für einen Meister erforderlichen Fachkenntnissen alle Arbeiten in seinem Handwerk auszuführen, anderen solche aufzugeben, sie richtig anzuleiten, zu beaufsichtigen und zu überwachen,
- richtig ausgeführte Arbeiten in seinem Handwerk zu beurteilen,
- einen Handwerksbetrieb sachverständig einzurichten, zu führen und zu leiten, Abrechnungen anzufertigen, die Arbeitsunkosten zu berechnen, Zeichnungen anzufertigen und Arbeitspläne zu entwerfen.

Die Meisterprüfung besteht gem. § 12 der Prüfungsbestimmungen aus drei Teilen:

- Meisterstück und Arbeitsgänge,
- theoretische Handwerkskenntnisse,
- Allgemeinwissen;

die Meisterprüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht und vom Vorsitzenden der Handwerkskammer Lettlands ernannt wird.

Nach den Bestimmungen von 1939 stehen dem Handwerksmeister mit der Ablegung der Prüfung das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Ausübung aller zu seinem Beruf gehörigen Tätigkeiten zu.

6. Jugoslawien

Nach Auskunft der Landsmannschaft der Deutschen aus Jugoslawien wurde in Jugoslawien die Meisterprüfung als Voraussetzung für die Ausübung eines handwerklichen Gewerbes durch ein Gesetz v. 9. März 1932 eingeführt. Darin wurden als Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung eine dreijährige Lehrzeit, die Ablegung der Gesellenprüfung und eine dreijährige Gesellentätigkeit festgelegt. Für die Meisterprüfung wurde bestimmt, daß sie aus einer von zwei Handwerkern abzunehmenden praktischen Prüfung (Meisterstück) und aus einer von einer „Dreier-Kommission“ abzunehmenden theoretischen Prüfung zu bestehen hat. Die „Dreier-Kommission“ steht nach der Auskunft der Landsmannschaft in der Regel unter dem Vorsitz eines Rechtsanwalts.

Nach dem Gesetz von 1932 ist es nicht gestattet, ohne Ablegung der Meisterprüfung den Meistertitel zu führen.

7. Ungarn

Nach Auskunft des Instituts für Ostrecht in München e. V. ist die Meisterprüfung in Ungarn durch § 9 des Gesetzes Nr. 7 v. 7. Januar 1936 eingeführt worden. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung wurde die Ablegung der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und der Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter festgesetzt. Die Durchführung der Meisterprüfungen und die Errichtung der Prüfungsausschüsse wurde den zuständigen Innungen übertragen. Zum Sitz der Prüfungsausschüsse wurden die örtlichen Industrie- und Handelskammern bestellt. Als Bestandteile der Meisterprüfung wurden die Anfertigung eines Meisterstückes und eine theoretische Prüfung fachtechnischer, allgemeinkundlicher und kaufmännischer Art vorgeschrieben. Die Meisterprüfung ist nach dem Gesetz von 1936 Voraussetzung für die Führung des Meistertitels, für die selbständige Ausübung des Handwerks und für die Anleitung von Lehrlingen.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern;

nachrichtlich:

An den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1959 S. 143.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 1. 1959 — III B 3 Tgb.Nr. 53/59

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse — nachstehend VO. genannt — v. 3. Juli 1955 (BArz. Nr. 127) wird im Lande Nordrhein-Westfalen noch nicht in dem erwünschten Maße beachtet. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der VO. scheint es geboten, ihre Ziele und ihren wesentlichen Inhalt nochmals zu erläutern. Gleichzeitig soll hiermit die Vielzahl der bisherigen Erlasse bereinigt werden.

1. Ziel der VO.

Der Markt verlangt heute einwandfreie Qualitäten und ansprechende Aufmachung. Mit Hilfe der Handelsklassen sollen Obst und Gemüse von gleicher Qualität und Größe zur Erleichterung des Absatzes zusammengefaßt (standardisiert) werden. Auf Grund des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei v. 17. Dezember 1951 (BGBI. I S. 970) hat die Bundesregierung die VO. erlassen. Die mit der VO. eingeführten Handelsklassen sollen einer Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes dienen.

Angesichts der immer stärker werdenden ausländischen Konkurrenz (Gemeinsamer Europäischer Markt) hat der deutsche Obst- und Gemüseerzeuger erkannt, daß seine Ware auf die Dauer nur dann befriedigend abgesetzt werden kann, wenn sie standardisiert ist und der bisher schwer empfundene Mangel einer einwandfreien Qualitätskennzeichnung behoben wird. Für den Handel ergibt sich aus der VO. der Vorteil, daß sich einwandfrei sortierte und gekennzeichnete Ware, in größeren einheitlichen Partien zusammengefaßt, besser verkaufen läßt. Auch erleichtert und beschleunigt die standardisierte Ware dem Händel die Dispositionen und die Geschäftsabwicklung im Ein- und Verkauf. Dem Verbraucher wird durch eine bessere Übersicht der Einkauf erleichtert; er kann, wenn Obst und Gemüse nach Handelsklassen aufbereitet und klassifiziert angeboten werden, Qualitäts- und Preisvergleiche mit anderen Angeboten anstellen.

2. Welche Handelsklassen sieht die VO. vor.

In der VO. sind Gütestufen für fast alle Obst- und Gemüsearten festgelegt. Sie unterscheidet zwei Gruppen von Erzeugnissen:

- a) solche, die als Handelsklassen-Ware in den Verkehr gebracht werden können, dann aber den Anforderungen der VO. entsprechen müssen,
- b) solche, für die gemäß § 6 der VO. der Handelsklassenzwang gilt, das sind:
Äpfel, Birnen, Pflaumen/Zwetschen bestimmter Frühsorten, Tomaten, Kopfkohl, Zwiebeln und Spargel.

Diese Erzeugnisse dürfen ab 1. August 1955 nur noch nach den in der VO. näher gekennzeichneten Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Für sie ist die bis dahin fakultative Regelung durch obligatorische Vorschriften abgelöst worden.

3. Bezeichnung der Handelsklassen.

Die einzelnen Qualitätsabstufungen werden mit den Buchstaben A, B und C gekennzeichnet. Hierbei ist A die beste Qualität; darüber hinaus gibt es bei einigen Arten (Äpfel, Birnen) für Spitzenqualitäten die Handelsklasse Auslese und für die schlechtesten Qualitäten die Bezeichnung Ausfall.

4. Kennzeichnung nach Handelsklassen.

Der an den Verpackungseinheiten anzubringende Handelsklassenzettel muß bei Inlandsware (§ 5 der VO.) folgende Angaben enthalten:

- a) die Handelsklasse in einer Beschriftung, die vor anderen Angaben hervortritt, z. B. Handelsklasse A, B oder C,
- b) die Warenart, bei Äpfeln und Birnen der Handelsklasse Auslese und A auch die Sorte, z. B. Apfel/Goldparmäne. Für die Handelsklasse Auslese sind bei Äpfeln und Birnen nur wenige Tafelsorten mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung zugelassen (Äpfel 23, Birnen 17),
- c) die Höchst- und Mindestmaße der Größe oder des Gewichts der Erzeugnisse, soweit sie danach sortiert sind, und die Anlage der VO. für die betreffende Handelsklasse Bestimmungen über die Sortierung enthält, z. B. 60—70 mm,
- d) die Mengen- oder Gewichtsangabe, z. B. 15 kg,
- e) Name und Anschrift des Betriebes, der die Sortierung vorgenommen hat, oder Kenn-Nummer, wenn Name und Anschrift der Absatzeinrichtung angegeben sind, über die verkauft wird.

Auslandsware (§ 7 der VO.) braucht nur dann nicht gekennzeichnet zu werden, wenn sie:

- a) mindestens die Eigenschaften der Handelsklasse Auslese oder A aufweist,
- b) in den ausländischen Originalgebinden in den Verkehr gebracht wird,
- c) den Sortierungs- und Verpackungsvorschriften des Ursprungslandes entspricht,
- d) in ihrer Originalkennzeichnung das Ursprungsland deutlich erkennen läßt und wenn
- e) bei Äpfeln und Birnen auf den Gebinden die Sorte angegeben ist.

Wird also z. B. Auslandsware nicht aus dem Originalgebinde verkauft, so ist nach den Vorschriften der VO. zu kennzeichnen.

Beim Kleinhandel kann zweckmäßigerweise auf einem Preisschild Auskunft über die Handelsklassen gegeben werden.

Selbstverständlich müssen Kennzeichnung und Inhalt übereinstimmen.

Jede Handelsstufe ist für sich verpflichtet, die Kennzeichnung anzubringen, und niemand kann sich darauf berufen, daß es die vorangegangene Stufe versäumt habe, die Ware zu sortieren und zu kennzeichnen. Sofern nicht der Erzeuger die Ware als Handelsklasse hergerichtet hat, wozu er bei Abgabe auf Märkten verpflichtet ist, darf derjenige die Erzeugnisse nur als Handels-

klasse in den Verkehr bringen, der die Ware unmittelbar vom Erzeugerbetrieb übernimmt und sie weiter anbietet und verkauft (§ 6 Abs. 2), gleichgültig, ob er Versandhändler, Erzeugerabsatzeinrichtung, Empfangs- oder Platzgroßhändler oder Kleinhändler ist. Der Handelsklassenzettel muß an den Verpackungseinheiten fest angebracht sein, er darf nicht lose in oder auf die Verpackungseinheit gelegt werden.

5. Vollzug der VO.

Die Überwachung der VO. obliegt den Ländern. Im Lande Nordrhein-Westfalen wurde zunächst das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, durch die Verordnung v. 12. August 1955 (GS. NW. S. 583) als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der VO. bestimmt. Das Bundesnährungsministerium hatte bei Erlaß der VO. zunächst den Standpunkt vertreten, daß es in erster Linie Sache der beteiligten Wirtschaftskreise sei, für eine Beachtung der Handelsklassenvorschriften zu sorgen. Die Erfahrungen zeigten aber bald, daß die Durchführung der VO. nur gewährleistet ist, wenn eine ständige Kontrolle ausgeübt wird. Die mit der Umstellung auf gesetzliche Handelsklassen sich ergebenden Arlaufschwierigkeiten ließen es zweckmäßig erscheinen, die Beachtung der VO. in Nordrhein-Westfalen schrittweise durchzusetzen. So wurden zunächst die Erzeuger bzw. die Erzeugerabsatzeinrichtungen (Genossenschaften) sowie die Großhändler und später die Kleinhändler in die Kontrolle einbezogen. Hierbei bemühen sich nach meinen Feststellungen die einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden mit unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichem Erfolg. Wenn auch nach den eingegangenen Berichten im Warenverkehr bis zum Kleinhandel im allgemeinen eine merkliche Besserung hinsichtlich der Handelsklassenbestimmungen eingetreten ist, und sich die Einsicht, daß Handelsklassen allen beteiligten Wirtschaftsgruppen dienen, immer mehr durchsetzt, so weist doch das Bundesnährungsministerium immer wieder darauf hin, daß in anderen Bundesländern die Vorschriften der VO. besser als in Nordrhein-Westfalen eingehalten werden.

Ich ersuche daher die Ordnungsbehörden erneut, in allen Wirtschaftsstufen auf eine bessere Innehaltung der Handelsklassenvorschriften einzuwirken und bei festgestellten Zuwiderhandlungen trotz vorhergegangener Belehrung unnachsichtlich Meldung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen zu erstatten. In die Überwachung durch die Ordnungsbehörden sind einzubeziehen: der stationäre Großhandel und Importeur auf öffentlichen Großmärkten, Versandgroßhandel, Landgroßhandel, stationäre Einzelhandel, ambulante Handel sowie der selbstmarkende Erzeuger auf Wochenmärkten und öffentlichen Großmärkten.

Entscheidend kommt es auf das Einhalten der Vorschriften in der letzten Stufe vor dem Verbraucher an, weil sonst alle Bemühungen der Vorstufen sinnlos wären. Die amtliche Überwachung hat sich auf solche Erzeugnisse inländischer und ausländischer Herkunft zu beschränken, für die der Handelsklassenzwang besteht (§ 6 der VO.). Hierbei ist nicht nur darauf zu achten, ob die Verpackungseinheiten überhaupt gekennzeichnet sind, sondern nach Möglichkeit auch darauf, daß Eigenschaften und Größensortierung mit der Kennzeichnung übereinstimmen.

Im Rahmen des Möglichen wird ein Prüfer des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden bei ihrer Tätigkeit, insbesondere an den Schwerpunkten des Warenumschlages, unterstützen. Außerdem können die Ordnungsbehörden, soweit ihre Beamten nicht über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, die bei den rheinisch-westfälischen Erzeugerabsatzgenossenschaften für Obst und Gemüse von den Landwirtschaftskammern eingesetzten Oberprüfer der Gütekontrolle als Sachverständige anfordern. Die Anforderung ist für den Landesteil Rheinland an die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, Endenicher Allee 60, und für den Landesteil Westfalen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster i. W., Schorlemer Str. 12, zu richten.

6. Aufklärung.

Im Auftrage des Bundesernährungsministeriums hat der Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung u. a. ein Merkblatt herausgebracht, das für eine Aufklärungsarbeit besonders geeignet ist:

„Handelsklassen ABC Obst und Gemüse für den Handel“
(Inhalt: Sinn und Zweck der Handelsklassenbestimmungen, Erläuterungen zur Kennzeichnung und Beschreibung der Handelsklassenmerkmale mit bildlicher Darstellung für solche Obst- und Gemüsearten, für die der Handelsklassenzwang besteht.)

Die Ordnungsbehörden können diese Aufklärungsschrift (Faltblatt) für ihre Überwachungsbeamten kostenlos bei dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen beziehen.

7. Schlußvorschriften.

Meine bisherigen RdErl.

v. 22. 5. 1956 u. 4. 8. 1956 — III 3 c — 234/56,
9. 5. 1957 — III B 3 — 308/57 —, gerichtet an die Verwaltung der Städte mit Großmärkten über die Reg.-Präsidenten,

v. 2. 5. 1958 — III B 3 — 217/58 — (MBI. NW. S. 973),
24. 7. 1958 — III B 3 — 501/58 — (MBI. NW. S. 1807/08) u.

20. 8. 1958 — III B 3 — 592/58 — (MBI. NW. S. 2137), gerichtet an die örtlichen Ordnungsbehörden,

werden hiermit aufgehoben.

An die örtlichen Ordnungsbehörden;

n a c h r i c t l i c h :

an das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 24,

die Regierungspräsidenten,

Kreisordnungsbehörden,

Landwirtschaftskammer Rheinland,

Bonn am Rhein,

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,

Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1959 S. 146.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr (Fortsetzung)

Auflösung des Außenhandelskontors des Landes Nordrhein-Westfalen;

Übertragung von Genehmigungsbefugnissen im Bereich der Außenwirtschaft und des Interzonenhandsels auf den Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 1. 1959 — II/D 1 — 00 — 40 — Z/A 1 — 10 — 10

Der Bundeswirtschaftsminister hat die zur Zeit vom Außenhandelskontor des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Befugnisse

1. auf dem Gebiete des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit dem Ausland einschl. des Auskunftsrechts — Art. II der Ersten Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 53 (Brit. ABl. Nr. 39, Teil 6 B — 17) in Verbindung mit Art. I des Gesetzes Nr. 33 (ABl. AHK 1950 S. 514) —,

2. zur Erteilung von Genehmigungen im Interzonengeschäft für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen — Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonengeschäftsvorordnung (3Anz. Nr. 13 vom 21. 1. 1959) —

mit Wirkung vom 1. Februar 1959 auf den Regierungspräsidenten in Düsseldorf übertragen. Dieser führt für den Aufgabenbereich des Interzonengeschäfts die zusätzliche Bezeichnung

— Interzonengeschäftsstelle
für das Land Nordrhein-Westfalen —.

Hinsichtlich der Erteilung von Warenbegleitscheinen für die Lieferung gewerblicher Güter nach West-Berlin verbleibt es bei der örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Regierungspräsidenten.

Das Außenhandelskontor des Landes Nordrhein-Westfalen wird mit Ablauf des 31. Januar 1959 aufgelöst.

Das Dezernat 52 — Sachgebiete Außenwirtschaft und Interzonengeschäft — der Bezirksregierung Düsseldorf ist in der Färberstraße 136 (Fernsprecher Nr. 33 45 21) untergebracht. Die Warenbegleitscheininstanz der Bezirksregierung Düsseldorf für den Warenverkehr mit West-Berlin wird zum 1. Februar 1959 ebenfalls nach der Färberstraße 136 verlegt. Die Postanschrift der Bezirksregierung lautet auch für diese Sachgebiete

„Der Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1959 S. 149.

Notiz

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1959 —
I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 98: „Das steuerpflichtige Vermögen in NRW 1953“
Bezugspreis: 1,50 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 100: „Gemeindestatistik NRW, Ausgabe 1958“
Bezugspreis: 2,25 DM zuzüglich Versandkosten

Die Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBI. NW. 1959 S. 150.

Berichtigung

Betrifft: Bildungstagung für Polizeioberbeamte in Bad Meinberg. — Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1959 — II C 1 — 29.63.09 — 407.58 (MBI. NW. S. 96).

In Absatz 3 muß es an Stelle von A 6 richtig heißen
A 9 (A 4 c 2).
— MBI. NW. 1959 S. 151/52.

Hinweis für die Bezieher

Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein- Westfalen — Jahrgang 1958 —

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1958 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1958 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind im Februar 1959 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— MBI. NW. 1959 S. 151/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)